
Satzung
über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming
außerhalb des Schulbetriebes
(In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30.04.2014)

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat auf Grundlage des § 5 Landkreisordnung (LKrO) i. d. F. vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthallen der in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen für eine Benutzung in den Schulferien und der unterrichtsfreien Zeit nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.

(2) Die schulischen Sporthallen stehen den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen des Landkreises Teltow-Fläming nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2
Anspruch

(1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(2) Der Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch die nichtschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ist der Besuch der Übungsstunden unzureichend (z. B. weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde), kann, sofern Bedarf für andere Vereine, Sportverbände und Sportgruppen im Landkreis Teltow-Fläming besteht, der Widerruf der Nutzungserlaubnis erfolgen.

§ 3
Nutzungszeiten

(1) Den Nutzern stehen die Sporthallen in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Sporthalle kann nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden. An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf den Wettkampfbetrieb beschränkt. Die Nutzung in den Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

(2) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die jeweilige Sporthallenordnung und aus den in § 3 Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Für die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründe der Versagung der Nutzung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert schriftlich bis zum 1. Juni des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr unter Verwendung eines vom Landkreis ausgereichten und vom Antragsteller vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zu stellen. Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und für den Wettkampfbetrieb bedarf der Einzelgenehmigung und ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu beantragen.
- (4) Der Landkreis erstellt den Sporthallennutzungsplan und gibt diesen der jeweiligen Schule zur Kenntnis. Für Veranstaltungen, die im Interesse des Landkreises Teltow-Fläming liegen, kann vom Sporthallennutzungsplan abgewichen werden.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Sporthallen dürfen nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. Hausmeister zu melden oder am folgenden Tag dem Schulleiter mitzuteilen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Sporthallenordnung einzusetzen.
- (5) Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming oder der Schulleitung, der Hallenwart bzw. Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sporthalle, die dieser Satzung oder der Sporthallenordnung zuwiderhandeln, aus der Sporthalle zu verweisen.

§ 6 Haftung der Benutzer und Versicherung

- (1) Der Landkreis übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Der Landkreis haftet für Schäden, sofern diese von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

(6) Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7

Art und Umfang der Benutzung

(1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthallen erkennen die Benutzer diese Satzung und die jeweilige Sporthallenordnung ausdrücklich an.

(2) Die Sporthallen einschließlich ihrer Nebenräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

(3) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen und Geräte sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

(4) Die Übungsräume der Sporthallen dürfen nur mit sauberen, halle geeigneten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

(5) Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

(6) Eingebautes und zugängliches Großgerät kann von den Berechtigten genutzt werden. Dies ist bei schuleigenen Kleingeräten (Bällen, Keulen, Seilen usw.) nicht gestattet.

(7) Die Aufstellung von Schränken und Geräten durch die Nutzer bedarf der Genehmigung durch den Landkreis. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

(8) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

(9) Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) benutzt werden.

§ 8

Sonstiges

(1) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Sporthalle mitzunehmen. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(2) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

(3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der gesamten Halle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckfanfare sind untersagt.

(4) Der Verzehr von Lebensmitteln in der Sporthalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruchfesten Behältnissen zulässig. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Benutzungsgebühr

Für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000 und Nr. 16 vom 30.04.2014